

**Bebauungsplan Schreinerergasse,
Gemeinde Gutach/Schwarzwaldbahn
Artenschutzrechtliche Abschätzung -
Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Auftraggeber: Gemeinde Gutach
Hauptstraße 38
77793 Gutach/Schwarzwaldbahn

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: STEFAN FAßBENDER
M. Sc. Naturschutz und Biodiversitätsmanagement

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW



Bebauungsplan Schrenergasse, Gemeinde Gutach/Schwarzwaldbahn

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan Schrenergasse, Gemeinde Gutach/Schwarzwaldbahn, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wird eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan befindet sich im Norden der Gemeinde Gutach/Schwarzwaldbahn außerhalb des Gemeinkerns. Unmittelbar westlich verläuft die Bundesstraße 33. Südlich des Geltungsbereiches liegt die Betriebsstätte eines Holzbauunternehmens. Ansonsten grenzen Wohnbebauung und Gärten an den Geltungsbereich. Zum Geltungsbereich gehören das Grundstück der Schrenergasse 4 (Flst. Nr. 284/5) sowie eine Wiesenfläche, welche zwischen Bundesstraße und Schrenergasse liegt. Auf dem Grundstück der Schrenergasse 4 befindet sich ein Wohnhaus mit Garten, Rasenflächen und zwei Apfelbäumen sowie der Mitarbeiterparkplatz des benachbarten Holzbaubetriebes. Das Wohnhaus soll abgerissen werden, um den Bau einer Produktionshalle zu ermöglichen. Östlich des Parkplatzes befindet sich, abgesetzt durch eine Natursteinmauer, ein Garten.



3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 22. August 2016 unter Hinzuziehung der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten, aber auch auf der Kenntnis des Naturraumes. Bei diesem Vororttermin wurde das zum Abriss vorgesehene Gebäude auf eine aktuelle Nutzung durch *Vögel* und *Fledermäuse* hin untersucht. Außerdem wurde der Geltungsbereich auf mögliche Vorkommen von *Reptilien* (*Zauneidechse*) abgesucht. Zusätzlich wurden am 29. August sowie am 7. September 2016 jeweils eine Kontrolle auf *Zauneidechsen*-Vorkommen vorgenommen.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

Ein kartierter Biotop, 'Auwaldstreifen an der Gutach' (Biotopnummer 177153170257), befindet sich ungefähr 100 m nordöstlich des Geltungsbereiches. Ferner befindet sich ungefähr 60 m nördlich der Waldbiotop "Ehemalige Steinbrüche SO Hausach O Wählerhöfe" (Biotopnummer 277153172249). Durch den Bebauungsplan ist aufgrund der räumlichen Distanz nicht von Auswirkungen auf beide Biotop auszugehen.

Weitere kartierte Biotop nach *LWaldG* bzw. § 32 *NatSchG* liegen nicht im Einzugsbereich des Vorhabens. Dies trifft auch auf *NATURA 2000 - Gebiete* zu. Das Vogelschutzgebiet 7915-441 'Mittlerer Schwarzwald', das 300 m westlich des Geltungsbereiches beginnt, ist durch eine Planumsetzung im Geltungsbereich nicht betroffen.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang IV-Arten

artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

Vögel

Im abzureißenden Gebäude wurden keine Hinweise, u.a. Federn, Kotspuren oder Nester, auf Nutzung durch an Gebäude brütende Vogelarten wie *Haussperling*, *Hausrotschwanz* oder *Bachstelze* festgestellt. Fortpflanzungsstätte bestehen daher aktuell nicht. Auch für weitere an oder in Gebäude brütende Arten, wie *Mehlschwalbe*, konnten keine Bruthinweise festgestellt werden.



Im Geltungsbereich sowie in den direkt angrenzenden Bereichen können aufgrund der Lebensraumausstattung häufige und/oder verbreitete Vogelarten wie *Ringeltaube*, *Elster*, *Rabenkrähe*, *Amsel* oder *Kohl-* und *Blaumeise* vorkommen.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten, insbesondere durch den Abriss von Gebäuden, kann es prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von Individuen verschiedener Vogelarten kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden.

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die im Gebiet denkbaren Arten prinzipiell möglich, für die nachgewiesenen bzw. denkbaren Arten jedoch auszuschließen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist möglich, da durch den Abriss prinzipiell Lebensraum für einzelne Arten wie *Hausperling* oder *Hausrotschwanz* zerstört wird. Beide Arten finden jedoch in unmittelbarer Nähe, aber auch an den neu zu bauenden Häusern Ersatzlebensräume, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Säugetiere

- Das Wohngebäude ist als *Fledermaus*-Quartier wenig geeignet. Es wurden keine Ein- bzw. Ausflughöffnungen gefunden, die einen Zugang zum Gebäude erlauben würden. Darüber hinaus gibt es kaum offensichtliche Spalten, welche von Einzeltieren genutzt werden könnten. An zwei Stellen befindet sich kleinflächig Holzverkleidung. Dort sowie hinter den Fensterläden sind ausnahmsweise Vorkommen von spaltenbewohnenden Fledermäusen, z.B. *Zwergfledermaus*, möglich. Ansonsten kann eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Apfelbäume sind als Fledermausquartiere nicht geeignet.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten, insbesondere durch den Abriss des Gebäudes, kann es prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von Individuen verschiedener Fledermausarten kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden.

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die im Gebiet zu erwartenden Arten nicht anzunehmen. Auch von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht auszugehen, da bei der Besichtigung keine Hinweise auf eine Nutzung als solche festgestellt wurden.



Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben, da keine Quartiere gefunden wurden bzw. diese nur ausnahmsweise möglich sind.

- Die *Haselmaus* besitzt im Geltungsbereich keine Lebensraumstrukturen; ein Vorkommen ist ausgeschlossen. Für ein Vorkommen vom *Feldhamster* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können die Fläche allenfalls durchwandern, sie hat für diese jedoch keine essentielle Bedeutung. Ein Vorkommen des *Bibers* wäre grundsätzlich entlang der Gutach im Naturraum möglich, ist derzeit allerdings nicht bekannt. Ferner wirkt sich das Vorhaben nicht auf den Gewässerverlauf der Gutach aus. Eine Betroffenheit, aber auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist für diese Arten auszuschließen.

Reptilien

Der an den Mitarbeiterparkplatz angrenzende Gartenbereich samt Natursteinmauer erlaubt prinzipiell ein Vorkommen der *Zauneidechse*, aufgrund der weiteren Umgebung und aufgrund der bisherigen Begehungen ist dies allerdings wenig wahrscheinlich. Nordöstlich der Geltungsbereiches bei den Planungen zur Erweiterung der Vogtsbauernhöfe wurden bei den Geländearbeiten im Rahmen der Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung keine Zauneidechsen nachgewiesen. Beim Vororttermin sowie an den beiden folgenden Kontrollterminen wurden ebenfalls keine Individuen der *Zaun-* und *Mauereidechse* gesichtet.

Für die *Schlingnatter* besteht im Geltungsbereich nur an wenigen Stellen geeigneter Lebensraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für Arten dieser Gruppe im Geltungsbereich können weitgehend ausgeschlossen werden.

Amphibien

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Gruppe, wie der *Kreuzkröte*, sind im Bereich des Planungsgebietes sowie unmittelbar angrenzender Bereiche aufgrund der vorliegenden Lebensraumausstattung, u.a. fehlende geeignete Gewässer, auszuschließen. Weitere Arten wie *Gelbbauchunke* und *Kammolch* kommen im näheren Umfeld ebenso wie die *Wechselkröte*, *Knoblauchkröte* oder *Alpensalamander*, die auch im Naturraum nicht vorkommen, ebenfalls nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Gruppe können ausgeschlossen werden.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
artenschutzrelevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
Ringeltaube	-	--	--
Hausrotschwanz	+	Abriss Gebäude	Vermeidung - VM1
Haus Sperling	+	Abriss Gebäude	Vermeidung - VM1
Amsel	-	--	--
Rabenkrähe	-	--	--
Kohlmeise	-	--	--
Blaumeise	-	--	--
Bachstelze	+	Abriss Gebäude	Vermeidung - VM1
Elster	-	--	--
Säugetiere			
Fledermäuse	+	Abriss Gebäude	Vermeidung - VM1
übrige Säugetierarten	--	--	--
Reptilien			
Zauneidechse	+	Abriss Mauer	Vermeidung - VM2
Schlingnatter	--	--	--
übrige Reptilienarten	--	--	--
Amphibien			
Kreuzkröte	--	--	--
übrige Amphibienarten	--	--	--
Fische / Rundmäuler			
Muscheln			
Krebse			
Wasserschnecken			
Landschnecken			
Libellen			
Holzkäfer			
Wasserkäfer			
Schmetterlinge			
Spanische Flagge	--	--	--
Nachtkerzenschwärmer	--	--	--
Großer Feuerfalter	--	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--	--
artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten			
Farn- und Blütenpflanzen	--	--	--
Moose	--	--	--
Flechten	--	--	--



Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen, Wasser bewohnende Käfer

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen, jedoch sind Vorkommen aufgrund der fehlenden Lebensraumaustattung im Geltungsbereich - fehlende Gewässer - ausgeschlossen. Daher können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen werden.

Schnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten der ***Landschnecken*** (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume. Für diese Gruppe kann eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Holzkäfer

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe sind prinzipiell im Naturraum möglich, weitere Arten kommen allerdings im Naturraum nicht vor, wie *Heldbock* oder *Alpenbock*. Aufgrund der Gehölzarten, aber auch der vorgefundenen Gehölzstrukturen, ist ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten weitestgehend ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Die artenschutzrechtlich relevanten Nachtfalterarten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen. Die artenschutzrechtlich relevanten Tagfalterarten wie *Heller- und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* sowie *Großer Feuerfalter* kommen ebenfalls im Naturraum vor, fehlen jedoch ebenfalls im Geltungsbereich aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten

Von den artenschutzrechtlich relevanten ***Farn-*** und ***Blütenpflanzen-***Arten kommen wenige Arten im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.



Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten **Moos**-Arten kommt u.a. *Rogers Goldhaarmoos* im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Die einzige artenschutzrechtlich relevante **Flechten**-Art, die Echte Lungenflechte - *Lobaria pulmonaria*, kommt im Naturraum vor, mangels geeigneten Lebensraumes jedoch nicht im Betrachtungsgebiet. Sie bewohnt überwiegend montane bzw. hochmontane, niederschlagsreiche, milde bis kühle Lagen. Vorkommen in submontanen bzw. collinen Stufen sind nicht mehr bekannt.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für diese Gruppen ausgeschlossen werden.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive eines Vororttermines sowie zwei Kontrollterminen war mit Vorkommen und Betroffenheiten von relevanten Arten aus den Tiergruppen *Vögel*, *Säugetiere (Fledermäuse)* und *Reptilien (Zauneidechse)* zu rechnen. Dadurch konnte eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Für diese Tiergruppen werden daher Maßnahmen formuliert.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen sind keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzung der Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG zu erkennen.

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Aufgrund der nicht ausgeschlossenen Möglichkeit der Nutzung des Gebäudes durch Einzeltiere verschiedener Fledermausarten werden, auch für Vögel, folgende Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagen:

- Die Nutzung des Wohnhauses als Fledermausquartier ist wenig wahrscheinlich. Sie kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um die Tötung von Individuen beim Abriss zu vermeiden, hat der Abriss des Gebäudes nach der ersten, besser zweiten Frostperiode, jedoch auf jeden Fall bis Ende Februar zu erfolgen. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Der Abriss muss auf jeden Fall bis Ende Februar erfolgen.
- Sollte dies aus anderen, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, müssen die Holzverkleidung sowie die Fensterläden während der Wintermonate vollständig entfernt werden, um so eine Besiedlung im Frühjahr zu verhindern.



- Ferner müssen am Gebäude alle erkennbaren Strukturen, die als mögliche Brutplätze für einige Vogelarten bzw. als Fledermausquartier dienen, unbrauchbar oder verschlossen bzw. entfernt werden. Dies betrifft alle Öffnungen, durch die Vögel bzw. Fledermäuse in das Gebäude gelangen können, auch Nischen und halbhöhlenartige Unterschlüpfen für u.a. *Hausrotschwanz*.
- Auf jedem Fall müssen nach dem 1. März auch stehengebliebene Teile des Gebäudes unmittelbar vor dem Abriss, d.h. am besten in der vorherigen Nacht, auf Fledermausbestatz hin untersucht werden. Sollten dann Fledermausvorkommen nachgewiesen werden, muss im Rahmen des speziellen Artenschutzes nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.

VM 2 - Ein Vorkommen der *Zauneidechse* ist an der Mauer an der Grenze zur geplanten Standort der Halle nicht vollständig ausgeschlossen. Daher wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- Die Mauer bleibt nach Auskunft des Bauherren erhalten (mdl. Mittl. 8. September 2016).
- Bei der Aushebung der Baugrube wird eine Breite von ungefähr zwei Meter zur Mauer eingehalten.
- Sollten sich hieran Änderungen ergeben, müssen zu Beginn der Aktivitätsperiode, je nach Witterung ab Anfang / Mitte März, weitere Kontrollen zum Vorkommen durchgeführt werden. Werden dann Individuen dieser Art gefunden, muss im Rahmen des speziellen Artenschutzes nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden. Falls keine Individuen entdeckt werden, ist ein weiterer Eingriff möglich.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen ergibt sich beim Gebäudeabriss und dem anschließenden Neubau aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

